

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

393

Stück 9

Freiburg im Breisgau, 7. März

1959

Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der höheren Lehranstalten im Schuljahr 1959/60. — Züchtigungsrecht des Lehrers. — Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer. — Lektorenkurs. — Exerzitien. — Pfründebesetzungen. — Sterbfall.

Nr. 63

Ord. 22. 2. 59

### Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der höheren Lehranstalten im Schuljahr 1959/60

1. Im Schuljahr 1959/60 ist in den zweiklassigen Schulen der Volksschulen turnusgemäß in der ersten Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahres fällig. In der ersten Klasse ist daher der Lehrstoff des 3. Schuljahres nach dem Lehrplan für die Grundschule (vgl. Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 233 ff.) durchzunehmen.

In der zweiten Klasse der zweiklassigen Schulen (5. bis 8. Schuljahr) ist im Schuljahr 1959/60 das Pensum des 8. Schuljahres nach dem nachstehend veröffentlichten Lehrplan (Stoffverteilungsplan) zu behandeln.

2. In den vierklassigen Schulen der Volksschulen ist turnusgemäß in der ersten Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres (vgl. Lehrplan für die Grundschule, Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 218, Ziff. 7a), in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahres zu behandeln.

In der dritten Klasse der zweiklassigen Schulen (5. und 6. Schuljahr) ist der Lehrstoff des 6. Schuljahres zu behandeln; in der vierten Klasse (7. und 8. Schuljahr) ist der nachstehend veröffentlichte vorläufige Lehrplan für das 8. Schuljahr zugrundezulegen.

3. In den achtklassigen Schulen der Volksschulen, in denen jedes Schuljahr eine Klasse bildet,

ist in der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) der Lehrplan vom 28. 3. 1952 (Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 218 ff.) genau einzuhalten.

In der Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) ist im Religionsunterricht in der fünften, sechsten und siebten Klasse der vorläufige Lehrplan für das 5., 6. und 7. Schuljahr (vgl. Amtsblatt 1956, Stück 9, S. 408; 1957, Stück 8, S. 52 und 1958, Stück 6, S. 203 ff.) zu behandeln. Für das 8. Schuljahr (8. Klasse) gilt der nachstehend veröffentlichte vorläufige Lehrplan (Stoffverteilungsplan).

Für die Biblische Geschichte und den kirchlichen Gesang gilt wie bisher der Lehrplan vom 22. 4. 1919 (Anzeigenblatt 1919, Nr. 12, S. 207 f.). Die im 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (fünfte, sechste, siebte und achte Klasse) zu behandelnden Biblischen Geschichten und einzuübenden Lieder sind in den veröffentlichten vorläufigen Lehrplänen für das 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (fünfte, sechste, siebte und achte Klasse) bereits eingebaut.

4. Wo in der Volksschule bereits das 9. Schuljahr eingeführt ist, sind wie in den übrigen Schuljahren drei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, dazu kommt wöchentlich  $\frac{1}{2}$  Stunde Kirchengesang. Im Katechismus-Unterricht ist das Pensum des 8. Schuljahres zu behandeln. Der Lehrplan für Biblische Geschichte und kirchlichen Gesang wird später bekannt gegeben.

Die geltenden Lehrpläne (Stoffverteilungspläne) sind als Sonderdruck erschienen und können von der Erzb. Expeditur in Freiburg i. Br., Herrenstr. 35, bezogen werden.

5. In den Mittelschulen und in den Mittelschulzügen der Volksschulen ist dem Religionsunterricht einstweilen der Lehrplan der Hauptschule der achtklassigen Volksschulen (5. bis 8. Schuljahr) zugrunde zu legen. In diesen Schulen sind bis zum 8. Schuljahr einschließlich wie in den Volksschulen wöchentlich drei Stunden, im 9. und 10. Schuljahr zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

6. In den unteren Klassen der Höheren Lehranstalten (Gymnasien) ist im Katechismusunterricht in der ersten Klasse (Sexta) der Lehrstoff des 5. Schuljahres, in der zweiten Klasse (Quinta) der Lehrstoff des 6. Schuljahres und in der 3. Klasse (Quarta) der Lehrstoff des 7. Schuljahres nach den vorläufigen Lehrplänen (Stoffverteilungsplänen) für das 5., 6. und 7. Schuljahr der achtklassigen Volksschulen zu behandeln.

7. Lehrbuch für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) ist (auch für den Beicht- und Kommunionunterricht) ausschließlich das »Katholische Gottlehrbüchlein«.

Lehrbücher für die Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) sind der »Katholische Katechismus der Bistümer Deutschlands«, die »Biblische Geschichte« (Große Herdersche Schulbibel) und das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch »Magnifikat«.

8. Auf die für den Religionsunterricht in den Volksschulen vorliegenden Hilfsmittel und Kommentare sei empfehlend verwiesen:

a) zum Katholischen Gottlehrbüchlein:

»Praktisches Handbuch zum Katholischen Gottlehrbüchlein« von L. Grimm, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1950;

»Vollständige Katechesen« von Mey-Hoch, Verlag Herder, Freiburg i. Br.;

»Kinder- und Hausbibel« von R. Beron, Verlag Herder, Freiburg i. Br.

b) zum Katechismus der Bistümer Deutschlands:

»Handbuch zum Katholischen Katechismus«, herausgegeben von Franz Schreibmayr und Klemens Tilmann unter Mitwirkung von Hubert Fischer und Jan Wiggers mit Beiträgen von Albert Burkart zu den Bildern, Verlag Herder, Freiburg i. Br.;

»Katechetisches Handbuch zum Katholischen Katechismus« von A. Barth, Schwabenverlag Stuttgart;

»Lehrstunden zum Katholischen Katechismus der Bistümer Deutschlands« von T. Burger, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg;

»Vorlesebuch zum Katholischen Katechismus«. In Verbindung mit dem deutschen Katechetenverein, herausgegeben von P. Eismann und Jan Wiggers, Verlag Pfeiffer, München.

»Bildkommentar zum Neuen Katechismus — Werkbuch zum Wandtafelzeichnen« von Dreher-Strittmatter, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1957;

»Neues Zeichnen im Religionsunterricht« von Dreher-Strittmatter, Verlag Herder, Freiburg im Breisgau;

»Katechismusunterricht mit dem Werkheft« von J. Goldbrunner, Verlag Kösel, München;

c) zur Biblischen Geschichte für die Erzdiozese Freiburg (Große Herdersche Schulbibel):

»Handbuch zur Schulbibel. In organischer Verbindung mit den Lehrstücken und Merksätzen des Katechismus« von W. Bartelt, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1957.

9. Seit der Einführung des neuen Katechismus der Bistümer Deutschlands ist eine Kombination von Schuljahren der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) mit solchen der Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) nicht mehr möglich. Wir ersuchen dringend, überall darauf zu achten, daß solche Kombinationen im katholischen Religionsunterricht unter allen Umständen vermieden werden. Die zuständigen Oberschulämter haben die nachgeordneten Dienststellen angewiesen, solche Kombinationen für den katholischen Religionsunterricht nicht mehr zu genehmigen.

10. Damit die Gewähr besteht, daß im Schuljahre 1959/60 der Lehrplan überall genau eingehalten und in allen Schulen der vorgeschriebene Lehrstoff durchgenommen wird, haben wir die Erzb. Schulinspektoren beauftragt, Ende des laufenden oder alsbald nach Beginn des neuen Schuljahres alle katholischen Lehrkräfte ihres Inspektionsbezirkes, die Religionsunterricht erteilen, zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen, bei der alle Lehrbuch-, Lehrplan-, und Lehrstoff-Fragen eingehend zu erörtern sind.



Zeit Jahrespensum	Biblische Geschichte Nr. u. Überschrift	Katechismus Lehrstück Nr. u. Überschrift	Gottesdienst Liturgie Nr. der Lieder	Gebetserziehung Christliches Leben
nach Pfingsten (Herbst: September, Oktober, November)	<i>Neues Testament</i>	<i>c) Unsere Kirche</i>		
	93. Jesus erscheint wiederholt den Jüngern im Saale z. Jerusalem	48. Die Kirche ist der geheimnisvolle Leib Christi	Ausgewählte biblische Texte im Meßbuch (Introitus, Graduale, Postcommunio)	Gottmenschliches Gepräge der Kirche Liebeskirche - Rechtskirche
	94. Jesus überträgt dem Petrus das oberste Hirtenamt	51. Die Kirche schöpft ihre Lehre aus der Heiligen Schrift und aus der mündlichen Überlieferung	Verzeichnis der Bücher der Heiligen Schrift mit ihren Abkürzungen (Kat. S. 283)	»Die Kirche ist die Erscheinung d. Ewigkeit, aber in der Zeit.« (Schmauss)
	95. Jesu Himmelfahrt		129 Beim frühen Morgenlicht 5 Choralcredo (nach Wahl)	Ärgernisse in d. Kirche Irrtümer der Sekten Una sancta
	107. k Petrus im Gefängnis	52. Die Weltmission 57. Die Sorge für die Diaspora	248 Dem Hirten laß erschallen (nach Wahl)	Katholische Aktion Laienapostolat: Missionsvereine Bonifatiusverein Katholische Zeitungen u. Zeitschriften
109. Apostelkonzil zu Jerusalem	58. Die eine wahre Kirche	257 Der Könige König sei gelobt (n. Wahl) 258 Gott Vater hat gerufen (nach Wahl)	»Die Trägheit der Guten ist verhängnisvoller als die Bosheit der Bösen.« Pius XII. Allgemeine Konzilien Dogmen der Kirche	
Dezember	<i>Altes Testament</i>	<i>B. Lebenskunde</i>		
		<i>a) Unser christliches Leben</i>		
	66. k Trennung des Reiches. Sendung der Propheten.	61. Die Bekehrung	Liturgie der Advents- u. Weihnachtszeit Brauchtum i. Kirchenjahr Pater noster (lat.)	Glaube, Hoffnung und Liebe Kat. S. 277 Hingabe u. Bereitschaft Kat. S. 278
	67. k Der Prophet Elias	65. Vom Leben des Glaubens	101 (283) O Heiland, reiß die Himmel auf (E 20)	Heilsgeschichte des Alten Testaments auf Christus hin
	69. k 1. 2. Elias auf der Flucht vor Jezabel	69. Die Nachfolge Christi 70. Jesus lehrt uns beten	114 (284) Es ist ein Reis entsprossen (E 21) 110 Der Tag, der ist so freudereich 97 Tuet Himmel 105 (320) Ave, Maria zart (E 58)	»Christus im Alten Testament« Unterscheidungslehren Glaubensfreude Bekennernut (Christliche Tages- und Lebensordnung wiederholen Kat. S. 271)

Zeit Jahrespensum	Biblische Geschichte Nr. u. Überschrift	Katechismus Lehrstück Nr. u. Überschrift	Gottesdienst Liturgie Nr. der Lieder	Gebetserziehung Christliches Leben
Januar, Februar, März	<i>Altes Testament</i> 70. k 2. Des Elias Him- melfahrt  73. k Untergang des Reiches Israel  79. k Untergang des Reiches Juda. Der Prophet Jeremias.  87. k Rückkehr aus der Gefangenschaft. Wie- deraufbau d. Tempels und der Stadt. Die letzten Propheten.	<i>b) Unsere Aufgaben in der Welt</i> 91. Die Schöpfungsordnung Gottes 93. Das Gewissen  107. Das Zusammenleben der Menschen 111. Die Pflichten der Eltern und Vorgesetzten 112. Staat u. Völkergemein- schaft 113. Die kirchliche Obrigkeit 114. Unses Leib und unser leibliches Leben  116. Arbeit und Beruf 120. Das rechte Verhältnis von Mann und Frau 121. Schamhaftigkeit und Keuschheit  »Wir tragen den Namen Christ umsonst, wenn wir nicht Nach- folger Christi sind.« Leo der Große Kat. S. 132	Heiligenleben Hl. Sebastian (20. Jan.) Hl. Agnes (21. Jan.) Hl. Johannes Bosko (31. Jan.) Hl. Agatha (5. Febr.) Hl. Ignatius (1. Febr.) Mariä Erscheinung in Lourdes (11. Febr.) 150 Bei stiller Nacht 149 Am Ölberg in näch- tlicher Stille 154 Ich danke Dir für Deinen Tod Weltgebetsoktav (18.-25. Jan.) Liturgie des Vorfaste-, der Fastenzeit, der Kar- woche, Osternachtfeier	Gebete in besonderen Anliegen Kat. S. 282 Gewissensbildung: von der Kinderbeicht zur Jugendbeicht Verkehrsdisziplin Völkerverständigung: Pax Christi Kirche und Krieg Vaterlandsliebe Kirche und Staat Konkordat Sport, Armut und Elend, Hunger und Überfluß in der Welt Persönliche und organisierte Caritas  Beobachten, Urteilen, Handeln: Rundfunk, Kino, Fernsehen, Vereine, Illustrierte, Schund-, Schmutz- hefte Kardinaltugenden: Klugheit, Gerechtig- keit, Tapferkeit, Zucht und Maß Elite und Masse

Nr. 64

Ord. 3. 3. 59

Vorbemerkung:

### Züchtigungsrecht des Lehrers

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat eine Zusammenstellung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze über das Züchtigungsrecht des Lehrers gefertigt, die im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1958 U Nr. 13087 — K. u. U. 1959, Nr. 2, S. 38 — veröffentlicht ist. Wir geben den Geistlichen hiervon Kenntnis.

#### Zusammenstellung

der von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze über das Züchtigungsrecht der Lehrkräfte an den Schulen

Die Gerichte sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen. Die Regierung hat keine Möglichkeit, auf die Rechtsprechung der Gerichte Einfluß zu nehmen. Das Justizministerium enthält sich deshalb auch in der vorliegenden Zusammenstellung jeder wertenden Stellungnahme. Die Zusammenstellung bedeutet auch keine irgendwie geartete Empfehlung an die Gerichte.

In der neueren Rechtsprechung wurden die folgenden Grundsätze herausgearbeitet:

#### I.

Die körperliche Züchtigung der Schüler durch den Lehrer erfüllt grundsätzlich den äußeren und inneren Tatbestand der Körperverletzung in der Form des

körperlichen Mißhandelns. Sie ist jedoch nicht strafbar, wenn der Lehrer zur Züchtigung rechtlich befugt ist und sich innerhalb der Grenzen dieser Befugnis hält.

## II.

Die rechtliche Befugnis zur körperlichen Züchtigung kann nur durch materielles Gesetz oder Gewohnheitsrecht begründet oder aufgehoben werden. Dienstanzweisungen — auch solche der Ministerien — haben unmittelbar nur disziplinarrechtliche Bedeutung. Dies gilt auch für den Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 16. Januar 1953 über die Anwendung körperlicher Züchtigung in den Schulen.

Für das Gebiet des Strafrechts können derartige Anordnungen der Schulverwaltung die Beurteilung eines bestimmten Verhaltens eines Lehrers in objektiver Hinsicht nicht beeinflussen. Des Verhalten eines Lehrers ist daher weder allein deswegen als Körperverletzung strafbar, weil eine solche Anordnung es verbietet noch ist es allein deswegen straffrei, weil ein solches Verbot fehlt. Dagegen können in subjektiver Hinsicht derartige Anordnungen strafrechtlich von Bedeutung sein, denn sie können einen Verbotsirrtum hervorrufen, beseitigen oder entschuldbar machen. Schließlich kann eine solche Anordnung der Schulverwaltung dem Gericht als Unterlage bei der ihm obliegenden Entscheidung darüber dienen, was der Erziehungszweck im Einzelfall erfordert oder nicht erfordert.

Auch die Zustimmung der Eltern zur körperlichen Züchtigung ihrer Kinder gibt dem Lehrer allein keine rechtliche Befugnis zur Anwendung von Körperstrafen. Ebenso wenig wie die Eltern dem Lehrer ein ihm kraft Gesetzes oder Gewohnheitsrechtes zustehendes Züchtigungsrecht entziehen können, können sie durch ihre Zustimmung seine amtlichen Befugnisse erweitern.

## III.

Das frühere Reichsgericht hat schon vor langer Zeit in konstanter Rechtsprechung die Auffassung vertreten, den Lehrern stehe kraft Gewohnheitsrechts ein Züchtigungsrecht zu, das sich unmittelbar aus der Erziehungsaufgabe ergebe (RGSt 43, 273 ff.). Während nach dem Kriege verschiedene Oberlandesgerichte — vor allem das OLG Hamm (NJW 56, 1960) — davon ausgingen, daß das bisher bestehende Gewohnheitsrecht für die Volksschullehrer in der neuesten Zeit weder durch Gesetz noch durch abänderndes Gewohnheitsrecht beseitigt worden ist, deshalb auch das Erziehungsrecht und die Erziehungsaufgabe des Volksschullehrers kraft Gewohnheitsrechts das Recht einschließe, angemessene, maßvolle körperliche Zuchtmittel anzuwenden, äußerte der 5. Strafsenat des BGH in einer grundlegenden Entscheidung (BGHSt 6, 263 ff.) Zweifel, ob die Erziehung in der Schule

überhaupt jemals die Züchtigung eines Schülers erforderlich mache. Der 5. Strafsenat hat jedoch in dieser Entscheidung nicht abschließend zu dieser Frage Stellung genommen. Inzwischen hat jetzt der 2. Strafsenat des BGH in einem Urteil vom 23. Oktober 1957 (1 StR 458/56) ausgesprochen, daß der Volksschullehrer auch heute kraft Gewohnheitsrechts befugt sei, die Schüler seiner Schule zu Erziehungszwecken aus hinreichendem Anlaß maßvoll körperlich zu züchtigen.

## IV.

Aus den Urteilen, die ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht der Lehrkräfte an den Volksschulen bejahen, ist über die Abgrenzung dieses Rechts folgendes zu entnehmen:

1. Der gewohnheitsrechtlichen Züchtigungsbefugnis sind — ebenfalls nach Gewohnheitsrecht — Grenzen nach Anlaß, Zweck und Maß gesetzt. Die vom Lehrer vorgenommenen Züchtigungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn im einzelnen Fall ein hinreichender Anlaß zur Züchtigung bestand, wenn der Lehrer in der Absicht richtig verstandener Erziehung gehandelt und wenn er die rechtlichen Grenzen des Züchtigungsrechts eingehalten hat. Dazu gehört, daß die Züchtigung angemessen war. Die rechtlichen Einschränkungen werden durch die Wandlungen äußerer und seelischer Natur gefordert, die heute bei den Kindern im schulpflichtigen Alter auffallen. Sie machen den Wert der körperlichen Züchtigung als Erziehungsmittel fraglich. So ist, soweit die obersten Schulbehörden nach 1945 den Volksschullehrern verboten haben, Schüler körperlich zu züchtigen, eine Entwicklung eingeleitet worden, die zur gewohnheitsrechtlichen Aufhebung der Züchtigungsbefugnis führen kann.

2. Beim Zweck der körperlichen Züchtigung muß berücksichtigt werden, daß das Wohl des einzelnen Kindes in seiner individuellen Eigenart bei der Erziehung auch in der Volksschule im Vordergrund steht. Aus dem Erziehungszweck folgt, daß mangelhafte Leistungen oder Unaufmerksamkeiten des Schülers in der Regel keinen Anlaß zu Körperstrafen geben können.

3. Ein hinreichender Grund zu körperlicher Züchtigung ist gegeben, wenn ein verständiger Pädagoge in einem solchen Falle es für erzieherisch zweckmäßig halten kann, den Schüler körperlich zu züchtigen. Feste Regeln lassen sich dafür nicht aufstellen. Der BGH hat in seinem Urteil vom 23. Oktober 1957 ausgeführt, daß Frechheiten, Ungehorsam und vorsätzliche Störungen des Unterrichts ein hinreichender Grund zur körperlichen Züchtigung sein können. Eine körperliche Züchtigung ist u. a. auch dann gerechtfertigt, wenn ein Schüler sich einer groben Widersetzlichkeit schuldig gemacht hat, er noch in

der Widersetzlichkeit verharret und er um seiner Erziehung willen nachdrücklich auf seine Pflicht zu einem einwandfreien, auch der Klassenordnung entsprechenden Verhalten hingewiesen wird.

4. Die Wahl des Zuchtmittels muß sich nach der Art der Verfehlung und nach der Persönlichkeit des Schülers richten. Jede körperliche Züchtigung muß maßvoll sein. Sie darf das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl nicht verletzen und darf nie quälerisch sein. Mißhandlungen, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich sein können, sind verboten.

Da eine körperliche Züchtigung nicht nur auf die Art der Verfehlung, sondern auch auf die Eigenart des Kindes, das bestraft werden soll, abgestellt sein muß, kann sich bei einem körperlich oder seelisch zurückgebliebenen Kind jede Art von Schlägen durch den Lehrer verbieten. Was die Erziehung des Kindes nicht erfordert, kann auch nicht durch das Züchtigungsrecht gedeckt sein.

5. Zu den Arten der körperlichen Züchtigung hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 23. Oktober 1957, das die Züchtigung von Volksschulpflichtigen Knaben zum Gegenstand hatte, ausgeführt, daß bei Knaben Schläge mit dem Rohrstock auf die Hand oder das Gesäß die allgemein üblichen und wegen ihrer Ungefährlichkeit zweckmäßigsten Züchtigungsmittel seien, die, wenn sie maßvoll seien, keinen rechtlichen Bedenken begegneten. Auch maßvolle Ohrfeigen, die keine Merkmale an der getroffenen Stelle hinterließen, überschritten nicht die durch das Sittengesetz und das Gewohnheitsrecht gezogenen Grenzen des Züchtigungsrechts.

6. Die Berechtigung eines Eingriffs läßt sich schließlich nicht nur objektiv bestimmen. Eine objektiv sich in erträglichem Rahmen haltende Maßnahme muß, damit sie gerechtfertigt sein soll, auch von einer entsprechenden subjektiven Haltung des Handelnden getragen sein. Der Handelnde muß wenigstens in den Grenzfällen auch subjektiv die richtigen Zwecke mit seinem Tun verbinden.

Dementsprechend sind Züchtigungen im Affekt, aus bloßem Ärger oder in der Erregung in der Regel nicht rechtmäßig. Auch eine an sich maßvolle körperliche Züchtigung, die nicht aus Gründen der Erziehung, sondern etwa aus persönlicher Abneigung gegenüber dem Schüler, dem gespannten Verhältnis zu den Eltern, aus häuslichem Ärger des Lehrers oder aus ähnlichen Gründen erfolgt, muß als rechtswidrig angesehen werden.

#### V.

Nach dem bereits erwähnten Urteil des BGH vom 23. Oktober 1957 ist die Züchtigung älterer Schüler der höheren Schulen von dem Alter ab, in dem die

Volksschule durchlaufen zu sein pflegt, gewohnheitsrechtlich untersagt. Daraus wird man schließen können, daß der BGH den Lehrern an den unteren Klassen höherer Schulen ein Züchtigungsrecht in dem oben erwähnten Umfang einräumt. Auch das OLG Stuttgart scheint im letzteren Fall eine gewohnheitsrechtliche Züchtigungsbefugnis zu bejahen (Beschluß vom 25. April 1957 — 1 Ss 164/1956).

#### VI.

Während früher das Reichsgericht für gewerbliche Fortbildungsschulen und Berufsschulen ein Züchtigungsrecht der Lehrer anerkannt hat (RGSt 35, 182; 45, 1; RG III Zs DR 1941, 641 Nr. 6), hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 1. Juli 1958 (1 StR 326/56) entschieden, daß der Lehrer einer Bayer. Berufsfachschule, für die kein Schulzwang besteht, als solcher nicht berechtigt ist, die Schüler dieser Anstalt körperlich zu züchtigen. Der Bundesgerichtshof hat es in dieser Entscheidung jedoch ausdrücklich unentschieden gelassen, ob dasselbe auch für Berufs- und ähnliche Schulen mit Schulzwang zu gelten habe.

#### VII.

Die Religionslehrer haben in der Frage eines Züchtigungsrechts die gleiche Rechtsstellung wie die sonstigen Lehrkräfte, da der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen im Lande Baden-Württemberg nach Art. 18 der Landesverfassung ordentliches Lehrfach ist (so OLG Stuttgart 1 Ss 164/1956).

Nr. 65

Ord. 3. 3. 59

### Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer

In der Osterwoche 1959 (vom 31. März bis 4. April 1959) findet im Exerzitienhaus der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach (Baden) die zwölfte Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer statt; sie wird veranstaltet von der Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher und Erzieherinnen der Erzdiözese Freiburg.

Das Gesamtthema der zwölften Hochschul- und Erziehungswoche lautet:

»Unser Dienst am Wort«.

Das Programm sieht folgende Vorträge und Aussprachen vor:

Dienstag, den 31. März, Anreisetag

20.00 Uhr P. Anton Kling SJ: Grundbesinnung  
auf das Thema der Tagung.

Mittwoch, den 1. April

9.00 Uhr Die Unendlichkeit des Wortes.

10.30 Uhr Univ.-Professor Dr. Leopold Prohaska:  
»Das menschliche und das göttliche Wort  
als Verkündigung und als Lehre.«

16.00 Uhr Aussprache zu den beiden Vorträgen vom Vormittag. Leitung der Aussprache: Univ.-Dozent Dr. Heinrich Rombach, Freiburg.

20.00 Uhr Vorführung von Sprechplatten:  
»Katechetische Erzählungen«.

Donnerstag, den 2. April

9.00 Uhr Abt Dr. Albert Ohlmeyer OSB, Kloster Neuburg: »Gottes Anruf und des Menschen Antwort.«

1. Vortrag: Gottes Anruf durch Worte.
2. Vortrag: Gottes Anruf durch Zeichen.

16.00 Uhr Aussprache und Darbietung einer entsprechenden Katechese mit Kindern.

Leitung der Aussprache und Darbietung der Katechese durch Professor Hans Hilger, Aachen, unter Mitwirkung von Lothar Knecht, Kappel i. Schw.

Freitag, den 3. April

9.00 Uhr Oberstudienrat Artur Kern, Heidelberg:  
»Organische Sprachpflege«

1. Vortrag: Organische Sprachpflege im religiösen Raum.
2. Vortrag: Organische Sprachpflege im profanen Raum.

16.00 Uhr Fräulein Dr. Maria Loofs, Diplom-Psychologin, Leiterin der Erziehungsberatungsstelle im Stadtjugendamt Freiburg, Dozentin an den Sozialen Schulen des Deutschen Caritasverbandes:  
»Das helfende und heilende Wort«.

20.00 Uhr Frau Professor Scheiblaue, Dozentin am Konservatorium und Heilpädagogischen Seminar Zürich:  
Vorführung rhythmischer Spiele zur Sprachheilerziehung

Samstag, den 4. April

9.00 Uhr Professor Msgr. Franz Stemmer, Domkapellmeister, Freiburg:

»Die heilige Musik und das religiöse Lied«, im Zusammenhang mit der Instructio über Liturgie und Kirchenmusik im Geiste der Enzykliken Papst Pius XII.: »Musicae Sacrae« und »Mediator Dei« mit besonderer Berücksichtigung des religiösen Volksgesangs und der religiösen Musik.

Anmeldungen und besondere Wünsche sind möglichst bald, spätestens aber bis 20. März, an Rektorin May Bellinghausen, Freiburg i. Br., Rosenau 8, zu richten.

Wir ersuchen, alle interessierten kath. Lehrerinnen und Lehrer, besonders die jüngeren kath. Lehrkräfte, auf diese wichtige Veranstaltung aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen. Nähere Auskunft erteilt die Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher und Erzieherinnen der Erzdiözese Freiburg — Geschäftsstelle — in Freiburg i. Br., Rosenau 8, die auch gedruckte Programme gerne zur Verfügung stellt.

Nr. 66

Ord. 27. 2. 59

### Lektorenkurs

In der Abtei Neuburg bei Heidelberg findet vom 31. 3. — 4. 4. 59 ein Kursus für Lektoren und Vorbeter statt. Die Kursgebühr beträgt 20,— DM. Anmeldungen bis 21. 3. 59 durch die Pfarrämter an die Kursleitung der Abtei erbeten.

### Exerzitien

Wegen baulicher Veränderungen können in »Maria Trost« zu Beuron ab 14. März 1959 bis auf weiteres keine Exerzitien mehr stattfinden. Die auf die Zeit nach diesem Termin angesetzten Exerzitienkurse fallen aus. Dadurch wird es notwendig, diese Kurse auf dem Exerzitienkalender zu streichen und eine entsprechende Bekanntmachung anzuschlagen.

### Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

28. Dez.: Würth Ernst, Pfarrverweser in Wangen a. See auf diese Pfarrei.

25. Jan.: Bundschuh Alois, Pfarrverweser in Dettlingen auf diese Pfarrei.

### Im Herrn ist verschieden

24. Febr.: Griesbaum, Franz Sales, resign. Pfarrer von Heidelberg-Kirchheim, † im Mutterhaus in Gengenbach.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat